

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom TT. MM 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Art. 3a Einleitungssatz

Für Fahrzeuge wird an Stelle einer Typengenehmigung ein Datenblatt erteilt, wenn der Fahrzeugtyp verkehrssicher ist und:

Art. 26 Abs. 1 und 2

¹ Das Bundesamt kann jederzeit Konformitätsüberprüfungen anordnen.

² Die Konformitätsüberprüfung wird vom Bundesamt anhand von Dokumenten und Unterlagen oder in Zusammenarbeit mit der zuständigen Prüfstelle durchgeführt.

Art. 27 Abs. 1

¹ Das Bundesamt wählt das Prüfmuster zufällig aus einer Anzahl von Gegenständen des betroffenen Typs aus oder beauftragt die Prüfstelle mit dieser Auswahl.

Art. 28 Abs. 1

¹ Wird bei der ersten Stichprobe festgestellt, dass der Prüfgegenstand nicht dem genehmigten Typ entspricht, so muss der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung dem Bundesamt innert 30 Tagen mitteilen, ob er oder sie:

- a. das Prüfergebnis anerkennt und sich zu einer Rückruf-, Kontroll- und Instandstellungsaktion nach Artikel 31b verpflichtet; oder
- b. die Durchführung einer endgültigen Stichprobe nach Artikel 30 verlangt.

Art. 29

Aufgehoben

¹ SR 741.511

Art. 30 Abs. 2

² Ist das Ergebnis der endgültigen Stichprobe negativ, so findet Artikel 31*b* Anwendung.

*Gliederungstitel vor Art. 31***3a. Kapitel: Massnahmen***Art. 31 Abs. 3 und 3^{bis}*

³ Wird einem Inhaber oder einer Inhaberin die Typengenehmigung entzogen, so dürfen sie Gegenstände des entsprechenden Typs nicht mehr neu in Verkehr bringen. Das Bundesamt teilt dies den Zulassungsbehörden schriftlich mit.

^{3^{bis}} In schwerwiegenden Fällen kann das Bundesamt veranlassen, dass betroffene Gegenstände ausser Verkehr gesetzt werden.

Art. 31a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz

Verkaufsverbot

¹ Das Bundesamt kann verfügen, dass Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen nicht auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn:

Art. 31b Rückruf

¹ Das Bundesamt kann aufgrund einer Konformitätsüberprüfung oder einer anderen Feststellung, ein Gegenstand entspreche nicht oder nicht mehr dem genehmigten Typ, einen Rückruf anordnen.

² Der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung hat die Rückrufaktion nach der Anordnung zu starten. Er oder sie muss alle von ihm oder ihr in Verkehr gebrachten oder zum Verkauf bereitgestellten Gegenstände des gleichen Typs zurückrufen, kontrollieren und instand stellen.

³ Die Kontroll- und Instandstellungsaktion ist in höchstens zwölf Monaten seit der Anordnung durchzuführen. Das Bundesamt ist laufend über den Stand der Arbeiten zu informieren.

⁴ Das Bundesamt kann auf die Anordnung dieser Massnahme verzichten, wenn der vom genehmigten Typ abweichende Gegenstand die schweizerischen Vorschriften erfüllt.

Art. 31c Sachüberschrift und Einleitungssatz

Mangelnde Verkehrssicherheit

Stellt das Bundesamt fest, dass ein genehmigter Typ nicht verkehrssicher ist, so kann es einen Rückruf oder in schwerwiegenden Fällen ein Verkaufsverbot anordnen.

II

¹ Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2 erhält eine neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

TT. MM 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Ziff. 2.3

Der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände

- 2 Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer (Art. 4 Abs. 7)**
- 2.3 Weitere Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer:
- Druckerpapier zum digitalen Fahrtschreiber;
 - Einlageblätter für Fahrtschreiber;
 - Ersatzschalldämpfer (Austauschschalldämpfer), die nicht bereits mit dem Fahrzeug typengenehmigt sind;
 - Ersatzkatalysatoren (Austauschkatalysatoren), die nicht bereits mit dem Fahrzeug typengenehmigt sind;
 - Fahrtschreiber nach Artikel 100 und Restwegschreiber nach Artikel 101 VTS;
 - Fahrtschreiberkarten zum digitalen Fahrtschreiber;
 - Gasbehälter inkl. Ventilen, Sicherheitseinrichtungen und Befestigungen für den Fahrzeugbetrieb;
 - Gleitschutzvorrichtungen, die als Schneeketten anerkannt sind;
 - Kinderrückhaltevorrchtungen nach Artikel 3a Absatz 4 VRV;
 - obligatorische Geschwindigkeitsbegrenzer;
 - Schutzhelme für Motorrad- und Motorfahrradfahrer;
 - Sicherheitsgurten von Motorwagen;
 - Sicherheitskabinen, Sicherheitsrahmen und Sicherheitsbügel (Umsturzvorrichtungen) an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen;
 - Verankerungen für Sicherheitsgurten;
 - Vorgeschriebene Feuerlöscher;
 - Funkanlagen;
 - Teile der Fahrzeugelektronik, die das Abgas-, Geräusch- oder Leistungsverhalten beeinflussen und nicht der für den Fahrzeugtyp genehmigten Ausführung entsprechen.

Anhang 2
(Art. 17, 18 und 21)

*Ziff 2***2. Prüfstellen**

Prüfstellen	Zuständig für:
Dynamic Test Center (DTC) 2537 Vauffelin	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenutzer nach Anhang 1, sofern sie nicht untenstehend von einer anderen Stelle geprüft werden, sowie Rauchmessungen und Prüfungen nach Artikel 41 Absätze 4 und 5 VTS ²
Bundesamt für Metrologie (METAS) Lindenweg 50 3084 Wabern	Lichter, Rückstrahler und Signalvorrichtungen sowie Geschwindigkeitsbegrenzer, Fahrtschreiber, Restwegschreiber und Funktionsprüfungen von Einlageblättern für Fahrtschreiber und von Fahrtschreiberkarten und Druckerpapier zum digitalen Fahrtschreiber sowie die Lichtdurchlässigkeit und Reflektion bei Fahrzeugscheiben
Eidgenössisches Gefahrengutinspektorat (EGI) oder Verein für technische Inspektionen (SVTI) Richtistrasse 15 8304 Wallisellen	Gasbehälter inkl. Ventilen, Sicherheitseinrichtungen und Befestigungen für den Fahrzeugbetrieb
Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel Automobiltechnische Abteilung Abgasprüfstelle Gwerdtstrasse 5 2560 Nidau	Motorleistungsmessungen, Abgas- und Rauchprüfungen sowie Treibstoffverbrauchsmessungen
ECO SWISS Geschäftsstelle und Inspektorat Spanweidstrasse 3 8006 Zürich	Notbestecke für Fahrzeuge, die in Tanks gefährliche Flüssigkeiten transportieren
Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART Tänikon 8356 Ettenhausen	Sicherheitskabinen, Sicherheitsbügel, Sicherheitsrahmen (Umsturzvorrichtungen) sowie Leistungs-, Rauch- und Abgasprüfungen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

Prüfstellen	Zuständig für:
Verein zur Förderung der Wasser- und Lufthygiene (VFWL) Spanweidstrasse 3 8006 Zürich	Notbestecke für Fahrzeuge, die in Tanks gefährliche Flüssigkeiten transportieren
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder Technisches Inspektorat Schweizerischer Gaswerke (TISG) Grütlistrasse 44 8002 Zürich	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Erdgasantrieb (CNG) mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente
Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS) St. Alban-Rheinweg 222 4052 Basel	Gasinstallation an Fahrzeugen mit Flüssiggas-antrieb (LPG) mit Ausnahme des Gasbehälters, seiner Ventile und Sicherheitseinrichtungen sowie Befestigungselemente
Electrosuisse (ehem. Schweizerischer Elektrotechnischer Verein SEV) Luppenstrasse 1 8320 Fehraltorf	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen usw.
montena emc sa Rte Montena 75 1728 Rossens	Funkanlagen sowie Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen usw.
Quinel Grundstrasse 2 6343 Rotkreuz	Elektrotechnische Prüfung von Elektro-, Solar- und Hybridfahrzeugen usw.

Anhang 3
(Art. 32)

Ziff. 3.3, 4.3, 6 und 8.3

Gebühren**3 Zusatzgebühren für die Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrstellen**

Die Zusatzgebühr beträgt je immatrikuliertes Fahrzeug:

Franken

- 3.3 Motorfahräder sowie Fahrzeuge, die den Motorfährädern gleichgestellt sind 1.50

Als Zahlungsnachweis für die Zusatzgebühr für Motorfahrzeuge und Anhänger dient eine Kontrollmarke, die der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung (nach Anhang 1 Ziff. 1.1) auf den Prüfberichten für Fahrzeuge aufkleben muss. Prüfberichte ohne Kontrollmarken werden zurückgewiesen. Für freiwillig erstellte Typengenehmigungen muss auf dem Prüfbericht keine Kontrollmarke aufgeklebt werden.

Die Zusatzgebühr für Motorfahräder sowie für Fahrzeuge, die den Motorfährädern gleichgestellt sind, wird von der Genehmigungsstelle beim Inhaber oder bei der Inhaberin der Typengenehmigung aufgrund von Verzeichnissen erhoben (Art. 92 Abs. 4 VZV). Das Bundesamt kann in die Zolldeklaration Einsicht nehmen.

4 Gebühren für die Genehmigung von Fahrzeugteilen, Fahrzeugsystemen, Ausrüstungsgegenständen und Schutzvorrichtungen

Die Gebühr beträgt für:

Franken

- 4.3 Erstellen eines Datensatzes von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren mit einer Konformitätsbewertung oder -beglaubigung beziehungsweise mit einer der schweizerischen Gesetzgebung gleichwertigen Genehmigung zum Aufnehmen auf die Typengenehmigung, pro bearbeitete Typengenehmigung 50.–

6 Gebühren für die Konformitätsüberprüfung

Die Gebühr beträgt für:

Franken

- 6.1 Konformitätsüberprüfungen von bis zu 4 Stunden Zeitaufwand, pauschal 500.–
- 6.2 jede weitere angebrochene Arbeitsstunde 100.–

8 Übrige Gebühren

Die Gebühr beträgt für:

Franken

8.3	Typengenehmigungsdaten CD-ROM	
	Grundgebühr für das Vorbereiten einer kundenspezifischen Datenbank	Nach Zeitaufwand
	Grundgebühr pro CD (inbegriffen max. drei Datenbank-Module), je nach Datenumfang	120.– bis 180.–
	jedes weitere Datenbank-Modul, je nach Datenumfang	40.– bis 60.–

